

Tilmann Altwicker, Budapest

GESETZ UND VERPFLICHTUNG IN SUÁREZ' *DE LEGIBUS*

ABSTRACT: In his work *De Legibus* Suarez reconsiders the scholastic debate about the intellectualist versus the voluntarist thesis in order to determine the proper general term of law (*lex*): Is law an act of the intellect or of the will? Suarez rejects both of the extreme positions and advocates a conciliatory one. Accordingly, the intellect is to come up with moral judgments. Such a judgment can be called a "law" only when it is accompanied by the legislator's will to impose an obligation. Suarez's concept of obligation in law differs from the one of St. Thomas Aquinas. Whereas Thomas requires a certain rationality of the law to be binding upon the legal subjects, Suarez takes the view that judgment and prescription are two necessary, discernible elements of law. While this account of positive law appears plausible, difficulties arise when it is applied to natural law (*lex naturalis*). By analyzing the binding effect of law and stressing a certain autonomy of its obligation-dimension, Suarez makes an important contribution to the development of a modern concept of law.

1. DIE BEDEUTUNG DER VOLUNTARISMUS-INTELLEKTUALISMUS-DEBATTE IM KONTEXT VON *DE LEGIBUS*

Mit den Gegenbegriffen „Voluntarismus“ und „Intellektualismus“ wird – terminologisch allerdings etwas unscharf – eine Debatte in der Naturrechtslehre bezeichnet, die wie kaum eine andere scholastische Streitfrage für die weitere Entwicklung von Theologie, Philosophie und Jurisprudenz bedeutsam war.¹ Die Debatte nimmt ihren Anfang im 13. Jahrhundert als Reaktion auf den thomistischen Intellektualismus. Ursprünglich ging es bei dem Streit, der insbesondere zwischen den Ordensschulen der Franziskaner und der Dominikaner ausgetragen wurde, um die theologische Frage nach der *nobilior potestas*, das heißt dem Vorrang entweder des Willens oder des Verstandes in Gott. Die hier allein interessierende naturrechtliche Bedeutung dieser Debatte besteht in der bis heute relevanten Grundfrage der Rechtsphilosophie fort, ob durch das Gesetz geboten wird, was zu gebieten ist, oder ob geboten wird, was der Gesetzgeber gebieten will.²

² Dazu vgl. auch SODER, Josef, Francisco Suárez und das Völkerrecht, Frankfurt am Main 1973, S. 142-143.

Die eine Position, der sog. „Intellektualismus“, kann sich auf Thomas von Aquins klassische Definition des Gesetzes in der *quaestio 90* der *Summa Theologiae* berufen, in der das Gesetz als *rationis ordinatio*, Anordnung der Vernunft, bezeichnet wird (ST I-II, 90, 4 c). Nach der Gegenauffassung, dem sog. „Voluntarismus“, ist das Gesetz wesentlich eine Hervorbringung des Willens. Das Willensmoment in der Gesetzesdefinition heben etwa Johannes Duns Scotus und sein einflussreicher Schüler, Wilhelm von Ockham, hervor.³

Unter der lapidar erscheinenden Formulierung „Ist das Gesetz ein Akt des Verstandes oder des Willens?“ diskutiert Francisco Suárez in seinem Werk *De Legibus ac Deo Legislatore* (1612) pointiert die beiden Extrepositionen und entwirft eine eigene, vermittelnde Auffassung (DLd 1.5.1-20). Eine Befassung mit der Debatte ist für Suárez aus drei Gründen erforderlich: Einmal macht der Bauplan seines Werkes, der die Behandlung des Gesetzes im Allgemeinen vor den besonderen Arten des Gesetzes (dem ewigen Gesetz, dem natürlichen Gesetz etc.) vorsieht, eine Bestimmung des Gattungsbegriffs des Gesetzes notwendig, die dann Grundlage einer allgemeinen Gesetzesdefinition werden kann.⁴ Ferner ist Suárez daran gelegen, einen Syntheserversuch der beiden Extrepositionen zu unternehmen, der einerseits die spezifische Verpflichtungskraft des Gesetzes ernst nimmt, andererseits aber gesetzgeberische Willkür ausschließt. Schließlich führt Suárez selbst an, dass die „Verschiedenheit der Meinungen“ eine Positionierung notwendig mache, zumal diese Folgen hat für die Behauptung seiner Konzeption des Naturgesetzes (insbesondere in Absetzung gegenüber den Auffassungen von Gabriel Vásquez, Gregor von Rimini und Wilhelm von Ockham).⁵

2. DIE BEHANDLUNG DER DEBATTE IN *DE LEGIBUS* UND SUÁREZ' ZWEIGLIEDRIGER GESETZESBEGRIFF

In der Diskussion der Streitfrage im fünften Kapitel des ersten Buches von *De Legibus* folgt Suárez seinem typischen, lehrbuchartigen Aufbau:⁶ Zu Beginn führt er den hier sog. intellektualistischen Gesetzesbegriff ein und nennt dessen promi-

³ Vgl. ILTING, Karl-Heinz, Artikel „Naturrecht“, in: BRUNNER, Otto; CONZE, Werner; KOSELLECK, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 266-270, und WELZEL, Hans, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1962, S. 74. Begründete Zweifel, Duns Scotus dem Voluntarismus zuzurechnen, finden sich allerdings bei HONNEFELDER, Ludger, *Naturrecht und Normwandel bei Thomas von Aquin und Johannes Duns Scotus*, in: MIETHKE, Jürgen; SCHREINER, Klaus (Hg.), *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, Sigmaringen 1994, S. 207-213.

⁴ Auf diesen systematischen Gesichtspunkt weist BRIESKORN, Norbert, *Kurzkommentierung*, in: SUÁREZ, Francisco, *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber*, BRIESKORN, Norbert (Hg.), Freiburg 2002, S. 682 hin.

⁵ Vgl. dazu unten 4.

⁶ Bemerkungen zur allgemeinen Methode und Vorgehensweise des Suárez finden sich bei BRIESKORN, in: SUÁREZ 2002 (Fn. 4), S. 644-647.

nente Vertreter (neben Thomas auch Caietan, Soto u.a.).⁷ Es werden vier Gründe referiert, weswegen das Gesetz als ein Akt des Verstandes (*intellectus*) aufzufassen sei: *Erstens* könne die Ordnungsleistung des Gesetzes begrifflich nur dem Verstand zugeschrieben werden, gleiches gelte *zweitens* für die Aufklärungs- und Belehrungsfunktion, *drittens* sei nur der Verstand als Tugendinstanz in der Lage, eine Handlungsregel zu geben, und schließlich, *viertens*, sei das bloße Wollen eines Gesetzgebers für die Gesetzeskonstitution nicht hinreichend (DLd 1.5.3-4).

Dagegen stellt Suárez in einem weiteren Schritt seine bedeutsame Kritik, dass der intellektualistische Gesetzesbegriff die typische Verpflichtungs- und Steuerungskraft des Gesetzes nicht erklären könne (DLd 1.5.5). Diese wesentliche Eigenschaft erfasse aber, so Suárez, der hier sog. voluntaristische Gesetzesbegriff (DLd 1.5.8-19).⁸ Dem Gesetz ist, Suárez zufolge, eigentümlich,

„(...) über eine Kraft zur Verpflichtung zu verfügen, die der Natur der Sache nach im Willen und nicht im Verstand anzutreffen ist; denn dieser vermag nur die dem Gegenstand selbst zuinnerst mitgegebene sittliche Verbindlichkeit aufzuzeigen. Wenn jene in ihm nicht vorhanden wäre, so könnte sie ihm der Verstand auch nicht anerschaffen. Der Wille hingegen erschafft die sittliche Verpflichtung, welche vorher dem Gegenstand abging, und bewirkt, z.B. auf dem Feld der Gerechtigkeit, dass eine Sache einen bestimmten Preis wert ist, und auf dem Feld anderer Tugenden, wie hier und jetzt sittlich verpflichtend zu handeln ist, wozu ohne eine solche Festlegung kein Anlass bestünde“ (DLd 1.5.15).

Suárez hält die beiden genannten Extrempositionen letztlich für unbeweisbar und schlägt eine dritte, vermittelnde Position vor. Er beschränkt sich dabei zunächst auf das positive Gesetz (DLd 1.5.22). Die Plausibilität seiner vermittelnden Auffassung entwickelt Suárez wie folgt: Der *intellectus* – hier befindet sich Suárez im Einklang mit der scholastischen Begriffsverwendung – schaut in das Wesen der Dinge und erfasst sie in ihrem Sosein.⁹ Im Bereich der Gesetzgebung, die als alleinigen Regelungsgegenstand sittliche Handlungen hat (DLd 1.1.1; 1.1.5), besteht die Leistung des Verstandes darin, das richtige Urteil in Fragen des Gemeinwohls zu fällen. Sache des Verstandes ist es demzufolge, „zu überlegen, ob dieses oder jenes Gesetz gerecht oder passend für die politische Gemeinschaft sei“ (DLd 1.4.6). Dieses praktische Urteil, dass etwas im Hinblick auf das Gemeinwohl tunlich sei, wird für seine Adressaten aber nur dann verbindlich, wenn der Wille des Gesetzgebers, die Gesetzesadressaten zu diesem Tun zu verpflichten, hinzutritt. Die Annahme eines gleichsam von außen kommenden Verpflichtungswillens ist für den Juristen Suárez, wie das obige Zitat belegt, insbesondere für Sachverhalte bedeutsam, in denen eine vernünftige Regelung so oder auch anders ausfallen könnte und infolgedessen ein gesetzgeberischer Spielraum besteht. Suárez' Beispiel ist das einer Preisfestsetzung, denkbar sind aber alle Regelungen,

⁷ Vgl. Im Beitrag BRIESKORNS in diesem Band den Abschnitt 4.5.

⁸ Die weiteren Argumente, die Suárez zugunsten des voluntaristischen Gesetzesbegriffs anführt, können hier aus Platzgründen nicht nachgezeichnet werden; insoweit wird auf den Text verwiesen (DLd 1.5.8-15).

⁹ Vgl. dazu DE VRIES, Josef, Grundbegriffe der Scholastik, Darmstadt 1983, S. 8; ROMMEN 1947 (Fn. 1), S. 63-64.

für die eine naturgesetzliche Vorgabe fehlt. So gelangt Suárez zu einem zweigliedrigen Gesetzesbegriff, demgemäß das Gesetz aus dem Verstandesakt des richtigen Urteils in Fragen des Gemeinwohls und aus dem Verpflichtungswillen besteht:

„So erfordert das Gesetz also zweierlei: Bewegungs- und Hinordnungskraft, sittliche Gutheit, wie ich sagen möchte, und Wahrheit, d.h. einerseits das rechte Urteil über das, was zu tun ist, und andererseits den Willen, der imstande ist, zu jenem Tun zu bewegen. Deshalb kann sich das Gesetz aus dem Akt des Willens und des Verstandes zusammensetzen“ (DLd 1.5.20).

Im Ergebnis differenziert Suárez für das positive Gesetz, an dem sich seine Ausführungen im fünften Kapitel orientieren, zwischen dem handlungsanleitenden, zur sittlichen Rechtheit führenden Gesetzesinhalt und der Verpflichtung. Aus seiner Kritik am eingliedrigen Gesetzesbegriff entwickelt Suárez eine Synthese von intellektualistischem und voluntaristischem Gesetzesverständnis. Für den Bereich des positiven menschlichen Gesetzes, in dem auch Kontingentes bzw. Veränderliches zu regeln ist, erweist sich Suárez' zweigliedriger Gesetzesbegriff als nachvollziehbar und modern. Fraglich ist aber, ob der zweigliedrige Gesetzesbegriff sich auch für die anderen Gesetzesarten, insbesondere für das natürliche Gesetz, durchhalten lässt (sub 4).

Als Zwischenergebnis ergibt sich, dass – mangels eindeutiger Festlegung auf eine der Positionen – die Debatte zwischen Intellektualismus und Voluntarismus für die Bestimmung des Gattungsbegriffs des Gesetzes für Suárez wenig fruchtbar ist. Daher spricht er im Rahmen seiner an späterer Stelle gegebenen Gesetzesdefinition auch nur noch von „Anordnung“ ohne eine nähere Qualifizierung (DLd 1.12.5). Seine schließlich gegebene Gesetzesdefinition lautet: „Das Gesetz ist die eine Gemeinschaft betreffende Anordnung, die gerecht, verlässlich, beständig und auch in genügender Weise verkündet worden ist“ (DLd 1.12.5).

3. ELEMENTE EINER OBLIGATIONENLEHRE BEI THOMAS VON AQUIN UND SUÁREZ

Eine Obligationenlehre des Gesetzes muss in erster Linie Antwort geben auf die Frage, worin der Grund gesetzlicher Verpflichtung besteht oder, anders gesagt, warum der Gesetzesadressat seine Handlungen gesetzeskonform auszuführen hat. Fragt man so, dann zeigt sich, dass Thomas' eingliedriger, intellektualistischer Gesetzesbegriff die anspruchsvollere, aber der zweigliedrige Gesetzesbegriff bei Suárez die modernere Konzeption der gesetzlichen Verpflichtung darstellt.

Bei allen Unterschieden im Einzelnen sind sich Thomas und Suárez darin einig, dass dem bloßen Machtwillen, wie er seinen Ausdruck im ungerechten, tyrannischen Gesetz findet, nicht die dem Gesetz eigentümliche Verpflichtungskraft zukommt (ST I-II, 92, 1 ad 4; ST I-II, 93, 3 ad 2; DLb 2.20.2: 141; DLd 1.9.20). Ein solcher eingliedriger voluntaristischer Gesetzesbegriff kann nach beiden Denkern keine Gesetzeskraft beanspruchen.

Für ein angemessenes Verständnis der Obligationenlehre ist eine Kenntnis der Struktur von Handlungen notwendig. Thomas und Suárez gehen übereinstimmend davon aus, dass Gesetze auf freiwillige Handlungen des Menschen als vernunftbegabten Wesens einwirken (ST I-II, 91, 2 ad 3; DLd 1.3.2; DLd 1.4.2).¹⁰ Die basale Struktur solcher Handlungen, die schon Aristoteles aufgezeigt hat, besteht darin, dass ein als Gut vorgestelltes Ziel mit dafür ausgewählten Mitteln angestrebt wird. Die Mittel werden gegeneinander abgewogen in einem Prozess, an dessen Ende die Handlungsentscheidung steht. Während für Suárez die dem Willen zugeschriebene Entscheidung über das „Ob“ der Handlung das letzte Moment vor der eigentlichen Ausführung ist, hat bei Thomas der Verstand das letzte Wort, indem er das sog. *imperium* der eigentlichen Handlung vorordnet: „Denn kraft dessen, daß einer ein Ziel will, gebietet die Vernunft hinsichtlich dessen, was zum Ziel hinführt“ (ST I-II, 90, 1 ad 3; siehe auch ST I-II, 17, 1c).

Die Bedeutung dieses von Suárez als überflüssiges „Gedankenprodukt“ bezeichneten Moments (DLd 1.5.6) lässt sich wohl am ehesten mit dem Begriff des Handlungsentwurfs erfassen, das heißt der Vorstellung eines Plans, in dem Mittel und Zweck aufeinander abgestimmt sind.¹¹ Diese rationale Zweck-Mittel-Beziehung bleibt als Handlungsentwurf während der tatsächlichen Ausführung gegenwärtig und wirkt somit handlungsbestimmend. Mit dem Moment des *imperiums* lässt sich jetzt auch die Verpflichtung durch ein Gesetz erklären. Hier wird das in Gesetzesform verkündete *imperium* des Herrschers zum je individuellen Handlungsentwurf des Gesetzesadressaten: Der Handelnde begreift das – kraft Ableitungszusammenhangs von der *lex aeterna*, dem normativen Fluchtpunkt der Schöpfungsordnung –, menschliche Gesetz als ein vernünftiges und sieht es wie ein eigenes *imperium* an (ST II-II, 50, 2c; ST II-II, 50, 2 ad 3; ST II-II, 47, 12c). Allerdings macht Thomas eine wichtige Einschränkung bezüglich der einforderbaren Vernünftigkeit des Gesetzes:

„Soweit selbst in einem ungerechten Gesetz etwas dem Gesetz Ähnliches gewahrt bleibt im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vollmacht dessen, der das Gesetz erlässt, soweit leitet auch das sich vom ewigen Gesetz her (...)“ (ST I-II, 93, 3 ad 2).

Die Vernunft führt, so Thomas, dahin, „dass man dem Gebot eines Gesetzes aufgrund von irgend etwas beipflichtet“ (ST I-II, 92, 2c). Obwohl Thomas den Willen als Entscheidungsinstanz anerkennt – denn schließlich muss auch das vernünftige *imperium* gewollt werden –, kommt damit als entscheidende Bedingung für die Möglichkeit eines Gesetzes, den Adressaten zu verpflichten, nur die Einsicht in die Vernünftigkeit des Gesetzes und das Zueigenmachen des *imperiums* in Frage. Die Verpflichtungskraft des Gesetzes besteht für Thomas damit letztlich in einer substantiellen, gesetzesimmanenten Notwendigkeit (vgl. ST I-II, 99, 1c), die keines äußeren Anstoßes mehr bedarf.

¹⁰ Vgl. Dazu Städtlers ersten Beitrag in diesem Band.

¹¹ Vgl. dazu und zum Folgenden die ausführliche Darstellung bei FINNIS, John, *Natural Law and Natural Rights*, Oxford 2000 (reprint), S. 339-341.

Eine ganz andere Erklärung der Verpflichtung gibt Suárez. Es ist bereits deutlich geworden, dass Suárez zwischen dem gesetzlichen Regelungsgegenstand, der die Form eines sittlichen Feststellungsurteils (z.B. „Es ist nicht gut, jemanden zu verletzen“) annimmt, und der Verpflichtung („Du bist dazu verpflichtet, Verletzungen anderer zu unterlassen“) keine Implikationsbeziehung sieht. Der gesetzgeberische Verpflichtungswille entspricht, handlungstheoretisch betrachtet, der erwähnten Entscheidung über das „Ob“ einer bestimmten Handlung. Suárez denkt den Verpflichtungswillen als einen in der Person des Gesetzgebers institutionalisierten Willen, der für seine Wirksamkeit rein formalen Anforderungen zu genügen hat: *Erstens* muss der Gesetzgeber kraft seiner Gesetzgebungskompetenz handeln (DLd 1.8.8; DLd 1.8.3), *zweitens* muss der Verpflichtungswille tatsächlich gebildet werden (DLd 1.4.7-8), *drittens* muss eine Über-/Unterordnungsbeziehung zwischen Verpflichtendem und Verpflichtetem bestehen, da Suárez eine Verpflichtung unter Gleichen für undenkbar hält (1.8.3), und *viertens* muss dieser Wille nach außen kundgegeben werden (DLd 1.11.6). Das Vorliegen dieser Bedingungen ist für die gesetzliche Verpflichtungskraft notwendig, allerdings kann die Verpflichtungskraft durchbrochen werden bei evidenter Ungerechtigkeit des Gesetzes, wobei Suárez zwischen „Ungerechtigkeit des Inhalts“ und „Ungerechtigkeit in der Form des Gesetzes“ unterscheidet:

„Steht in der *ersten* Variante (der materiellen Ungerechtigkeit, T.A.) die Ungerechtigkeit fest, so darf aus keinem Grund gehorcht werden, nicht einmal um der Vermeidung irgendeines Schadens oder Ärgernisses willen. ... Was die *zweite* Variante (der formellen Ungerechtigkeit, T.A.) betrifft, so darf der Adressat, auch wenn das Gesetz von sich aus nicht verpflichtet, ihm doch, wenn er es will, Gehorsam leisten“ (DLd 1.9.20).

Für die Verpflichtetenseite ist bedeutsam, dass eine Zustimmung (*acceptatio*) oder auch nur eine Einsicht in die Notwendigkeit des Gesetzes durch den Adressaten für das Bestehen der Verpflichtung keine Rolle spielt, denn der Wille des Herrschers sei „aus sich heraus“ wirksam (DLd 1.4.12; DLd 1.11.7). Eine Vertragskonzeption der Verpflichtung kommt für Suárez daher von vornherein nicht in Frage. Das verkündete Gesetz gelangt durch einen bloßen Verstandesakt in das Rechtsbewusstsein der Adressaten. Dieser Akt ist erforderlich, „um dem Willen das Gesetz vorzustellen und unmittelbar nahe zu bringen“ (DLd 1.4.5). So komme das Gesetz dem Willensakt des ihm Unterworfenen zuvor und verpflichte ihn (DLd 1.4.5). Suárez begründet seine Obligationenlehre also anders als Thomas nicht mit der Vernünftigkeit des Gesetzesinhalts, sondern mit der Überlegenheit eines institutionalisierten Gesetzgeberwillens. Auch wenn Suárez anders als die späteren Rechtspositivisten eine inhaltliche Verfügbarkeit und Regelungsoffenheit des Rechts nicht behauptet, sondern im Gegenteil für eine weitgehende materielle Bindung des Gesetzgebers an die Gebote Gottes und die rechte Vernunft eintritt, so ist die Modernität, die aus einer vom Regelungsgegenstand emanzipierten Obligationenlehre resultiert, unübersehbar.

4. FOLGEN FÜR DAS NATURGESETZ

Hat sich Suárez' zweigliedriger Gesetzesbegriff für das positive menschliche Gesetz, das einen nicht naturrechtlich bestimmten Inhalt hat (etwa die Höhe einer Steuerabgabe), als plausibel herausgestellt, so besteht ein ernsthaftes Problem für die Anwendbarkeit dieses Gesetzesbegriffs auf das Naturgesetz (*lex naturalis*) selbst. „Naturgesetz“ ist für Suárez das Gesetz, „welches dem menschlichen Geist dazu innewohnt, das Gute vom Schlechten zu unterscheiden“ (DLd 1.3.9). Das Naturgesetz enthält das Urteil der Vernunft über die Entsprechung von sittlicher Handlung und menschlicher Natur.¹² Es umfasst also diejenigen Normen, die sich aus dem Wesen des Menschen ergeben und die „eine von selbst einleuchtende, offensichtliche Gutheit an sich haben“ (DLd 2.7.4). Das Problem besteht darin, dass – soll Suárez' zweigliedriger Gesetzesbegriff auch für das Naturgesetz Geltung beanspruchen dürfen – ein Verpflichtungswille einer übergeordneten Instanz ausweisbar sein muss, der zu den Feststellungsurteilen über an sich gute bzw. böse Handlungen hinzutritt. Die Begründung der Verbindlichkeit, ja der Gesetzescharakter des Naturgesetzes überhaupt war zu Suárez' Zeiten hoch umstritten. Bekannt wurde Suárez' Auseinandersetzung mit seinem Ordensbruder Gabriel Vásquez de Belmonte.¹³ Suárez referiert die Position des Vásquez' zur Verbindlichkeit des Naturrechts im fünften Kapitel des zweiten Buches wie folgt:

„Grundlage seiner These ist, dass es gewisse Handlungen gibt, die aus ihrer Natur heraus derart in sich schlecht sind, dass sie in keiner Weise in ihrer Schlechtigkeit von einem äußeren Verbot abhängen, auch nicht von einem göttlichen Urteil oder Willensakt, und dass dementsprechend andere Handlungen so in sich gut und ehrenvoll sind, dass sie mit dieser Ausstattung gleichfalls in keiner Weise von einer äußeren Ursache dazu bestimmt sind“ (DLd 2.5.2).

Die Annahme eines gesonderten Verpflichtungswillens lehnt Vásquez schon aufgrund seines intellektualistischen Gesetzesverständnisses ab. Speziell für das Naturgesetz gelte darüber hinaus, dass es – da einige Handlungen schon unabhängig von Gottes Willen oder Beurteilung böse seien – nur in einem sehr eingeschränkten Sinn Gesetzescharakter aufweise und eher eine Regel oder „Richtschnur“ für gute bzw. böse Taten sei.¹⁴ In ähnlicher Weise behauptet Gregor von Rimini, dass das Naturgesetz lediglich eine „*lex indicans*“ darstelle (vgl. DLd 2.6.3).

Der entscheidende Punkt, ob die Inhalte des Naturgesetzes nicht bereits ihr Geboten- bzw. Verbotensein implizieren, wird intensiv diskutiert. Da Suárez eine rein voluntaristische Naturrechtskonzeption wie die Wilhelm von Ockhams strikt

¹² ROMMEN 1947 (Fn. 1), S. 64.

¹³ Dazu SPECHT, Rainer, Zur Kontroverse von Suarez und Vasquez über den Grund der Verbindlichkeit des Naturrechts, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 45 (1959), S. 235-255.

¹⁴ SPECHT, Rainer, Materialien zum Naturrechtsbegriff der Scholastik, *Archiv für Begriffsgeschichte* 21 (1977), S. 86-113 (106).

ablehnt,¹⁵ gerät er in Begründungszwang, weswegen die intrinsische Gut- bzw. Schlechtheit von gewissen Handlungen für eine Verpflichtung nicht hinreicht. Suárez nennt zwei Argumente: *Erstens* ist für ihn die Gut- bzw. Schlechtheit gewisser Handlungen nur *ein* Grund, warum sie von Gott durch das Naturgesetz geboten oder verboten sein kann. Ein und dieselbe Handlung kann aus mehreren Gründen geboten oder verboten sein; Suárez nennt als Beispiel die Verpflichtung aus dem Naturgesetz als echtem göttlichen Gesetz und dem Sittengesetz (DLd 2.6.12). Denkbar ist aber auch eine Verpflichtung aus positivem Gesetz neben der naturgesetzlichen, wenn das positive Gesetz eine Umsetzung des natürlichen Gesetzes enthält (dazu DLd 2.16.5). *Zweitens* führt die Einsicht in die Inhalte des Naturgesetzes dazu, dass eine Verpflichtung notwendig mitgedacht werden muss, denn da in diesem Fall Gott der Gesetzgeber ist, können sein Urteil und die menschliche Nicht-Verpflichtung nicht widerspruchsfrei gedacht werden; Gott wolle die Menschen auch zur Befolgung der Gebote der rechten Vernunft verpflichten (DLd 2.6.13). Suárez' Argumentation ist deutlich getragen von seiner – schon im Titel *De Legibus ac Deo Legislatore* hervortretenden – Intention, Gott als den obersten Gesetzgeber aller Gesetze herauszustellen. Das erste Argument der Möglichkeit einer Überdetermination menschlicher Handlungen durch doppelte Verpflichtungen, liefert keine positive Begründung für das Problem des Hinzutretens eines göttlichen Verpflichtungswillens. Das zweite Argument besitzt Plausibilität nur dann, wenn man die hier von Suárez unterstellte Wesen-Gottes-Begründung für zulässig hält.

Das Verdienst des Suárez ist es, die Rolle des Gesetzgebers und damit die Bedeutung der Verpflichtung des Gesetzes für die Moderne in den Blick genommen zu haben.¹⁶ An der gewissen Eigenständigkeit der Verpflichtungsdimension wird die rechtsphilosophische Diskussion des Gesetzes von nun an nicht mehr vorbeisehen können. Es zeigt sich einmal mehr, dass Suárez' Denken mit Recht als Brücke zwischen Mittelalter und Neuzeit verstanden werden darf.

BIBLIOGRAPHIE

Quellen:

Thomas von Aquin, *Summa theologica*, lateinisch deutsch, Graz e. a. 1933.

Suarez, Francisco, *Tractatus de legibus et Deo legislatore*. [Liber I - IV]. Edicion critica bilingue, Madrid 1971 – 1981. (Zit. DLb.)

Suarez, Francisco, *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber*, Brieskorn, Norbert (Hrsg.), Freiburg 2002. (Zit. DLd.)

¹⁵ Argument: Der erste Grund für die Schlechtigkeit könne nicht vom Verbot ausgehen, da ja die Wirkung nicht der Grund ihrer Ursache sei (DLd 2.6.11). Die Tatsache, dass eine Handlung gut oder schlecht ist, könne nicht durch ihr Erlaubt- bzw. Verbotensein erklärt werden (vgl. BRIESKORN, in: SUÁREZ, *Abhandlung*, S. 758).

¹⁶ Vgl. Dazu den Beitrag BRIESKORNS in diesem Band, Abschnitt 4.3.

Literatur:

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, Tübingen: 2002.
- Borsche, Tilmann: ‚Intellektualismus‘, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Band 4, Darmstadt 1976, S. 439-444.
- De Vries, Josef: *Grundbegriffe der Scholastik*, Darmstadt, 1983.
- Finnis, John: *Natural Law and Natural Rights*, Oxford 2000 (reprint).
- Honnefelder, Ludger: *Naturrecht und Normwandel bei Thomas von Aquin und Johannes Duns Scotus*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. von Jürgen Miethke, Klaus Schreiner, Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag, 1994, S. 197-213.
- Ilting, Karl-Heinz, ‚Naturrecht‘, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Konze, Reinhart Koselleck, Band 4, Stuttgart 1978, S. 245-313.
- Knebel, Sven K., ‚Voluntarismus‘, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Bd. 11, Darmstadt 2001, S. 1143-1145.
- Rommen, Heinrich, *Die ewige Wiederkehr des Naturrechts*, München ²1947.
- Soder, Josef, *Francisco Suárez und das Völkerrecht. Grundgedanken zu Staat, Recht und internationalen Beziehungen*, Frankfurt am Main 1973.
- Specht, Rainer: *Materialien zum Naturrechtsbegriff der Scholastik. Archiv für Begriffsgeschichte* 21 (1977), S. 86-113.
- Specht, Rainer: ‚Zur Kontroverse von Suarez und Vasquez über den Grund der Verbindlichkeit des Naturrechts‘. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 45 (1959), S. 235-255.

Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne?

Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez

Herausgegeben von
Manfred Walther, Norbert Brieskorn
und Kay Waechter



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-515-09157-2

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2008 Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Druck: Printservice Decker & Bokor, München
Printed in Germany